

Benutzungsordnung

für die Turnhallen der Stadt Olfen

1. Die Turnhalle einschl. aller zugehörigen Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

Zutritt und Aufenthalt in der Halle

2. Die Turnhalle darf nur von den Mitgliedern der Sportvereine, Sportgruppen und von Schulen benutzt werden, denen Benutzungszeiten zugeteilt sind bzw. denen durch Vertrag die Sportstätte überlassen wird.

Der Zutritt und Aufenthalt ist Benutzern nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet.

3. Das Öffnen der Halle übernimmt der Hallenwart bzw. bei vertraglich überlassener Nutzung der Vertragspartner. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten. Er darf als letzter die Halle erst dann verlassen, wenn er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
4. Der Sportbetrieb einschl. der notwendigen Zeit zum Umkleiden beginnt um 8.00 Uhr und ist um 22.00 Uhr zu beenden. Die Halle wird zu diesem Zeitpunkt vom Hallenwart bzw. bei vertraglich überlassener Nutzung vom Vertragspartner verschlossen.
5. In der Halle ist ein Hallenbuch ausgelegt, in das der Übungsleiter nach jeder Übungszeit die darin vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen hat.
6. Das Einstellen von Fahrrädern in die Halle und in die Nebenräume ist nicht erlaubt. Fahrradständer sind zu benutzen.
7. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen, sind nicht erlaubt.
8. Eine Trainingsgruppe soll mindestens 10 Teilnehmer umfassen. Ausnahmen hiervon bilden Wettkampfgruppen und -mannschaften, deren Wettkampfstärke kleiner als 10 ist.

Die Teilnehmerzahl ist von allen Benutzern jeweils in das Hallenbuch einzutragen. Wird die Halle mehr als dreimal von weniger als 10 Teilnehmern einer Gruppe genutzt, ist die weitere Überlassung der Halle an diese Gruppe mit der Stadt Olfen abzustimmen. Die höchste Teilnehmerzahl soll so bemessen sein, daß ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb gewährleistet ist. Dabei muß für ausreichendes Aufsichtspersonal gesorgt werden.

9. Rauchen, Genuß sowie das Halten von Vorräten und Verkaufen von alkoholischen Getränken in der Sporthalle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.

Haftung

10. Die Stadt Olfen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelchen Art, die den Sportvereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle erwachsen.
11. Die Sportvereine haften für alle durch sie verursachten Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Desgleichen haften sie für alle durch sie verschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

Die Vereine haben mit der Stadt Olfen bei der Überlassung von Sportstätten einen Haftpflichtausschlußvertrag abzuschließen. Hierbei hat der Verein nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche aus dem Vertrag heraus abgedeckt werden.

Gebrauch

12. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden.
13. Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden; Straßenschuhe sind nicht zulässig. Turnschuhe dürfen nur dann benutzt werden, als sie erst im Umkleideraum angezogen worden sind. Turnschuhe, die bereits auf dem Weg zur Halle an den Füßen getragen worden sind, sind zum Betreten des Turnbodens somit nicht zugelassen. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. Stollenschuhe sind uneingeschränkt verboten. Zuschauer dürfen die Halle nur auf einem dafür vorgesehenen Mattenbelag am Spielfeldrand betreten.
14. Der Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch der Sportgeräte davon zu überzeugen, daß sie in einem ordnungsmäßigen Zustand sind.

Festgestellte Beschädigungen sind vom Übungsleiter dem Hallenwart bzw. bei vertraglich überlassener Nutzung vom Vertragspartner der Stadt Olfen mitzuteilen.

15. Bedenken gegen die Sicherheit einzelner Geräte sollen der Stadt Olfen mitgeteilt werden, damit eine Überprüfung veranlaßt werden kann.
16. Benutzte Geräte, einschl. Reckstangen, Spezialblöcke USW. sind nach der Benutzung sofort wieder an ihren Platz zu schaffen. Hierbei ist zu beachten, daß die Turnpferde und Barren auf die niedrigste Höhe zurückzustellen sind. Die Sprungkästen dürfen nur komplett und in der richtigen Zusammensetzung zurückgestellt werden. Die Barrenholme sind durch Hochstellen zu entspannen. Die Barren dürfen nicht auf den Transportrollen stehen bleiben.

Die Einsätze der Recksäulen sind nach dem Gebrauch zu verdecken.

17. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Werden mehrere Matten zugleich benutzt, sind sie nur mit Mattenwagen zu transportieren. Einzelne Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukeltrapezstangen und Seile dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden.

Verantwortlichkeit

18. Die zur Benutzung der Halle Berechtigten und ihre Übungsleiter sind in vollem Umfang für die Befolgung dieser Hallenordnung verantwortlich. Die Stadt Olfen behält sich vor, bei vorsätzlicher Nichtbefolgung die betreffende Gruppe von der Nutzung auszuschließen bzw. bei vertraglich überlassener Nutzung das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
19. Der Hallenwart ist berechtigt, bei Nichtbefolgung dieser Ordnung den jeweiligen Sportvereinen oder Sportgruppen die Benutzung der Halle zu sperren unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung der Stadt Olfen; der Hallenwart hat jedoch nicht das Recht, in die pädagogischen und autoritären Kompetenzen der Übungsleiter einzugreifen.

Schlußbestimmung

20. Die früher erlassene Benutzungsordnung für die Turnhallen vom 16.01.1979 tritt mit Wirksamkeit dieser Ordnung außer Kraft.

Olfen, den 01.07.1994

Im Auftrag

Overes